

Abgeordnetenhaus BERLIN

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

nur per E-Mail: verwaltung@openpetition.de

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
1602/19		A 002	1472	1478	24.02.2023 / Br

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 6. Juli 2022, die uns zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt worden ist – Eingang: 15. Dezember 2022 –, beraten. Mit Ihrer Eingabe fordern Sie die **Zulassung von Wohnmobilstellplätzen auf privatem Grund und landwirtschaftlichen Betrieben von mindestens 3 Fahrzeugen**. Diese Forderung beruht auf Ihrer Aussage, dass es seit August 2022 Privatpersonen und Landwirten nicht mehr gestattet sei, ihr Land für die Übernachtung mit Wohnmobilen zur Verfügung zu stellen, und immer ein Bauantrag gestellt werden müsse.

Die von Ihnen eingereichte Eingabe wurde auf der Internet-Plattform openPetition initiiert und in dem Zeitraum vom 19. August 2021 bis 18. Februar 2022 von 201 Unterstützenden aus Deutschland mitgezeichnet.

Zu Ihrer Eingabe liegt uns eine Stellungnahme der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vor, die wir Ihnen nachfolgend gerne wiedergeben wollen:

„In Deutschland wird das Erfordernis zur Errichtung von Stellplätzen auf privatem Grund grundsätzlich in den Bauordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt, denen damit die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Die Bundesländer haben davon verschieden Gebrauch gemacht. Einzelne Bundesländer fordern grundsätzlich für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, dass die notwendigen Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück errichtet werden. In einigen Bundesländern wurden die Landesbauordnungen in den letzten Jahren dahingehend geändert, dass eine im jeweili-

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: http://www.parlament-berlin.de E-Mail: petmail@parlament-berlin.de
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

gen Bundesland einheitliche Stellplatzpflicht nicht mehr besteht. Stattdessen können die Gemeinden Stellplatzsatzungen erlassen.

In Berlin werden gemäß § 49 Absatz 1 BauO Bln nur bei der Errichtung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen Stellplätze für Menschen mit Behinderung gefordert. Eine allgemeine Stellplatzpflicht gibt es nicht. Bei all diesen Stellplätzen handelt es sich aber um allgemeine Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen, u. a. § 2 Absatz 7 Satz 1 BauO Bln. Spezielle Wohnmobilstellplätze werden nicht gefordert, können aber von diesem als Kraftfahrzeuge auch genutzt werden.

Rechtlich gesehen sind Wohnmobilstellplätze bzw. Stellplätze bauliche Anlagen, die ab einer bestimmten Größe einer Baugenehmigung bedürfen. In Berlin ist die Errichtung von Stellplätzen nach § 61 Absatz 1 Nr. 14 b BauO Bln mit einer Fläche bis zu 30 m² verkehrsfrei, d. h. sie dürfen ohne Baugenehmigung errichtet werden. Darüber hinaus muss die Errichtung von Stellplätzen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Hierbei sind insbesondere bauplanungsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Gerade bei Wohnmobilstellplätzen auf landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich um bauplanungsrechtliche Vorhaben im Außenbereich, wo zunächst die Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB geprüft werden muss. Ausschlaggebend ist dabei, ob die Stellplätze als untergeordnetes Vorhaben eines landwirtschaftlichen Betriebes angesehen und von dessen Privilegierung mitgezogen werden können. So ist z. B. in Rheinland-Pfalz bis zu höchstens drei Wohnmobilstellplätzen im Außenbereich die Genehmigung als von der Privilegierung "mitgezogenes Vorhaben" möglich. Sollten mehr als drei Wohnmobilstellplätze errichtet werden und keine sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann dies dort in der Regel nur über die Einleitung der Bauleitplanung der Gemeinde ermöglicht werden.

Die Verunsicherung des Petenten im Hinblick auf eine generelle Pflicht, einen Bauantrag für Wohnmobilstellplätze zu stellen, könnte daher rühren, dass in diesem Zusammenhang in Bayern am 7. Juli 2021 eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erfolgte. (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-523/>)

In diesem Zusammenhang gab es in Bayern sehr viel Verunsicherungen dahingehend, ob nun immer eine Baugenehmigung für das Abstellen von Wohnmobilen notwendig ist.

Diese Bekanntmachung soll aber keine Änderung herbeiführen, sondern dient in Bayern nur dazu, die bisherigen Regelung der geltenden Rechtslage verständlich zu erläutern. Sie gibt Hinweise zur Umsetzung der baurechtlichen Vorgaben im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Bayern. Dabei wurde geregelt, dass für landwirtschaftliche Betriebe bis zu drei Stellplätze für Wohnmobile unter bestimmten Voraussetzungen im Außenraum genehmigt werden können. Oberstes Gebot ist stets die Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes der landwirtschaftlichen Hofstelle und des Landschaftsbildes. Außerdem dürfen dem Vorhaben keine Öffentlichkeits- oder Umweltbelange entgegenstehen. Der Wohnmobilstellplatz darf nicht durchgehend vom gleichen Benutzer genutzt werden.

Letztendlich gibt es im Hinblick auf das Abstellen von Wohnmobilen auf privatem Grund und landwirtschaftlichen Betrieben keine einheitliche Regelung. Es müssen auch die Besonderhei-

ten des jeweiligen Bundeslandes beachtet werden. Dazu gehören in einigen Bundesländern auch deren Campingplatzverordnungen. Anbieter/innen von sogenannten Microcamping-Stellplätzen, wo in der Regel bis zu 3 Stellplätze angeboten werden, fallen aber in der Regel nicht unter diese Campingplatzverordnungen.“

Die vorliegenden Auskünfte zur Sach- und Rechtslage haben wir geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden. Die oben geschilderten Regelungen der Berliner Bauordnung, wonach Stellplätze ab einer bestimmten Größe einer Baugenehmigung bedürfen, Stellplätzen mit einer Fläche bis zu 30 m² hingegen verfahrensfrei, d. h. ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, halten wir für sachgerecht und sehen insoweit keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen. Im Prinzip wird in Berlin damit Ihrem Anliegen entsprochen.

Sollten Sie mit Ihrer Eingabe eine bundesweite Regelung beabsichtigt haben – wofür die Begründung Ihrer Petition und der Umstand spricht, dass sie diese am 6. Juli 2022 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht haben –, möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass in Deutschland das Erfordernis zur Errichtung von Stellplätzen auf privatem Grund grundsätzlich in den Bauordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt ist, denen damit die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Insoweit konnte Ihre Eingabe leider nicht erfolgreich sein.

Wir hoffen, dass die obigen Ausführungen für Sie hilfreich sind. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen. Gleichzeitig bitten wir Sie, unsere Antwort den Unterstützenden der Eingabe auf geeignetem Wege ebenfalls zur Kenntnis zu geben. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Penn